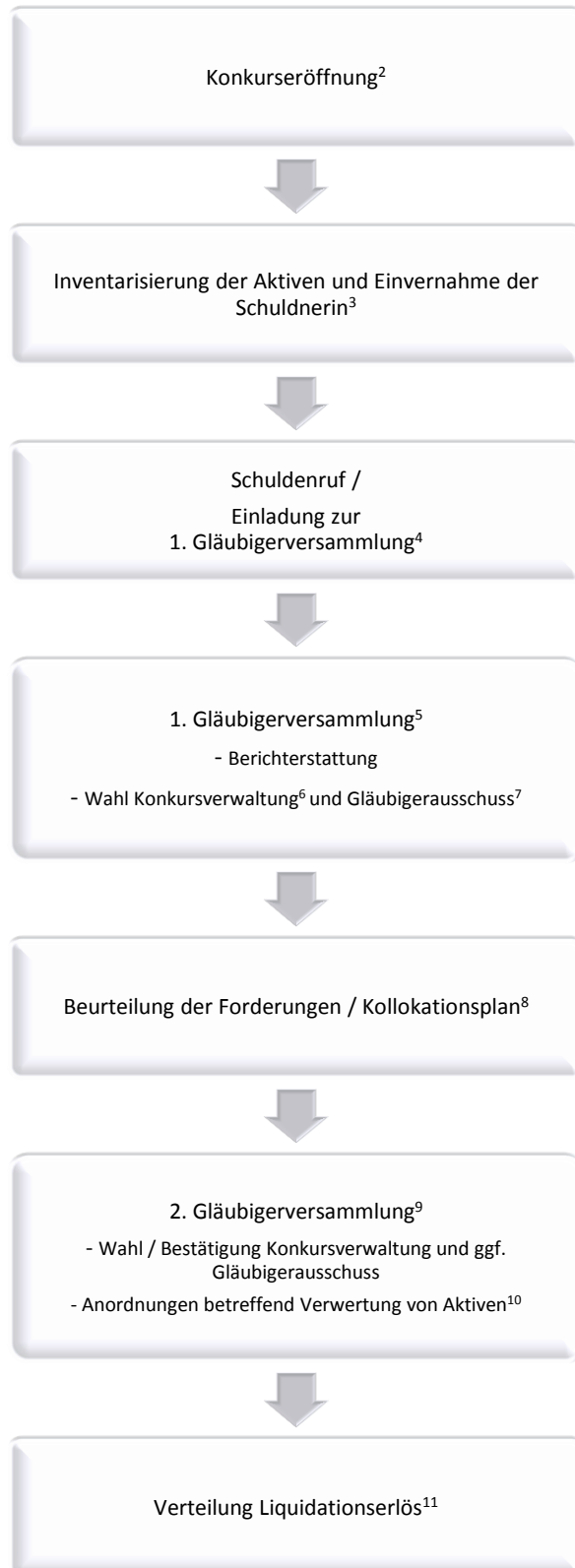


Ablauf Konkursverfahren gemäss SchKG¹



Erläuterungen zum Ablauf

- 1) Das Konkursverfahren ist gesetzlich geregelt in den Art. 197 - 270 des [Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs](#) ("[SchKG](#)"; SR 281.1).
- 2) Die [Konkurseröffnung](#) über eine Aktiengesellschaft kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. Bei der envion AG erfolgte dies mit Entscheid vom 14. November 2018, weil sie über keine Revisionsstelle verfügte und deshalb an einem sogenannten Organisationsmangel litt.
- 3) Die Konkursverwaltung [inventarisiert](#) nach Konkurseröffnung [die Aktiven](#) der konkursiten Gesellschaft und trifft nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen zur Werterhaltung. So dürfen Gegenstände, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sofort verwertet werden. Im Rahmen ihrer Abklärungen zu den Aktiven und Passiven [befragt](#) die Konkursverwaltung auch [die ehemaligen Organe](#) der konkursiten Gesellschaft. Die Konkursverwaltung kann für diese Tätigkeiten eine Hilfsperson beiziehen. Im vorliegenden Fall hat das Konkursamt Zug aufgrund der Verfahrensgrösse und der Komplexität der zu klärenden Fragen Wenger Plattner Rechtsanwälte als Hilfsperson beigezogen.
- 4) Mit dem sogenannten [Schuldenruf](#) werden u.a. die Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen gegenüber der envion AG der Konkursverwaltung innert Monatsfrist samt Beweismitteln bekannt zu geben. Gleiches gilt für Personen, die Ansprüche auf sich im Besitz der envion AG befindliche Vermögensstücke erheben. Sodann [lädt die](#) Konkursverwaltung die [bekannten Gläubiger](#) zur ersten Gläubigerversammlung [ein](#).
- 5) Anlässlich der [ersten Gläubigerversammlung](#) wird die Hilfsperson Wenger Plattner Rechtsanwälte den Gläubigern über den Stand der Aktiven und Passiven Bericht erstatten sowie diese betreffend das beabsichtigte weitere Vorgehen im Konkursverfahren informieren. Bei Beschlussfähigkeit der Versammlung (1/4 der bekannten Gläubiger anwesend / vertreten) werden zudem die Organe des Konkursverfahrens gewählt. Sodann kann sich die Konkursverwaltung ermächtigen lassen, die Aktiven bereits vor der zweiten Gläubigerversammlung zu verwerten.
- 6) Die [Konkursverwaltung](#) wickelt das Verfahren ab. Sie ist insbesondere für die Verwertung der Aktiven, die Erstellung des Kollokationsplans und die Verteilung des Erlöses an die Gläubiger verantwortlich. Die Gläubiger haben die Möglichkeit, anstelle des staatlichen Konkursamts eine ausseramtliche Konkursverwaltung zu wählen. Dies macht vor allem bei komplexen und grossen Konkursverfahren Sinn. Falls

die 1. Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist, kann die Einsetzung auch mittels Zirkularbeschluss erfolgen.

7) Der [Gläubigerausschuss](#) hat einerseits die Funktion, die Konkursverwaltung zu beaufsichtigen. Andererseits fallen gewisse Geschäfte in seine Beschlusskompetenz: Dies betrifft insbesondere die Ermächtigung an die Konkursverwaltung, Prozesse einzuleiten und Vergleiche abzuschliessen, sowie den Kollokationsplan zu genehmigen und Abschlagszahlungen anzuordnen (vgl. dazu Ziffer 11 nachfolgend).

8) Im Rahmen des [Kollokationsplans](#), welcher sämtlichen Gläubigern zur Einsicht aufgelegt wird, entscheidet die Konkursverwaltung über die Zulassung der [angemeldeten Forderungen](#). Jeder Gläubiger, der mit seiner Kollokation oder derjenigen eines anderen Gläubigers nicht einverstanden ist, kann sich während der Auflage des Kollokationsplans mittels Klage zur Wehr setzen. Nach Beginn des Konkursverfahrens sind ausschliesslich die Schweizerischen Gerichte am Konkursort für die Beurteilung von Konkursforderungen zuständig.

9) Anlässlich der [zweiten Gläubigerversammlung](#) werden bei Beschlussfähigkeit die Konkursverwaltung und ggf. der Gläubigerausschuss in ihrem Amt bestätigt oder nötigenfalls durch andere Personen ersetzt. Sodann ordnen die Gläubiger alles Weitere für die Durchführung des Konkurses an, wozu insbesondere die Beschlussfassung über Art und Zeitpunkt der Verwertung der Konkursaktiven gehört, soweit diese noch nicht erfolgt ist.

10) Die [Verwertung von Aktiven](#) erfolgt in der Regel mittels sogenannten Freihandverkäufen. Bei Vermögensgegenständen von bedeutendem Wert erhalten die Gläubiger Gelegenheit, ihrerseits höhere Angebote einzureichen. Strittige oder schwer einbringliche Ansprüche, welche die Konkursmasse nicht selber weiterverfolgt, kann sich jeder Gläubiger zwecks Geltendmachung auf eigene Rechnung und Gefahr abtreten lassen.

11) Sobald sämtliche Aktiven verwertet sind und ein rechtskräftiger Kollokationsplan vorliegt, wird der Liquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Gläubiger verteilt. Aus der [Verteilungsliste](#) ist ersichtlich, wie hoch die Konkursdividende ausfällt und welchen Betrag jeder Gläubiger erhält. Für den nicht gedeckten Teil seiner Forderung hat jeder Gläubiger das Recht auf einen Verlustschein. Sofern ein Verfahren sich über längere Zeit hinzieht und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können auch Abschlagsverteilungen an die Gläubiger erfolgen.